

Mai | Juni 2016

Informationszeitschrift der Verbraucherzentrale Südtirol

Nr. 30/Nr. 37

unabhängig

kritisch

zupackend



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Das Märchen vom günstigen Strom

Seite 3



Darlehen mit Zinsuntergrenze

Seite 4



Keine Neuzulassung für Glyphosat

Seite 5



Möbelbonus für „junge Paare“

Seite 5



Konsumentenrecht & Werbung

Verbraucherstreitfälle online lösen: www.onlineschlichter.it

Tagung in Bozen unterstreicht das Potential der Schlichtung für Verbraucher und Unternehmen

Der Onlinekauf von Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke wird immer beliebter. So kauften laut ASTAT 2015 immerhin 31,6% der SüdtirolerInnen im Internet ein. Bei den 16-34 Jährigen waren es 37,3%. Kein Wunder, dass immer wieder Probleme mit Onlineverkäufern auftreten. Verbraucherzentrale und Handelskammer schaffen nunmehr diesbezügliche Abhilfe.

Bei einer Tagung in Bozen wurde das Thema „E-Commerce und die neue Online-Schlichtung in Südtirol“ in den Fokus gerückt. Organisiert wurde die Veranstaltung vom zuständigen Landesamt für Kabinettsangelegenheiten, der Handelskammer Bozen und der Verbraucherzentrale Südtirol.

Der neue **onlineschlichter.it** ist eine neutrale Schlichtungsstelle für rechtliche Streitigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce). Er ist bei der Verbraucherzentrale Südtirol angesiedelt. Ziel des Online-Schlichters ist es, die außergerichtliche Lösung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen herbeizuführen. Die Gerichte sollen so entlastet und dem Verbraucher eine Möglichkeit geboten werden, Beschwerden im Online-Handel schnell, unbürokratisch und kostenfrei zu lösen. Er schafft damit auch mehr Vertrauen in den Markt und die Kundenzufriedenheit.

Der Landeshauptmann Arno Kompatscher unterstrich in seinem Grußwort die Bedeutung der Schlichtungskultur zur Lösung von Verbraucherproblemen. Denn mit einer unabhängigen, unparteiischen, transparenten, effektiven, schnellen und fairen Streitbeilegung durch entsprechende Stellen gibt es Vorteile sowohl für Verbraucher als auch für Betriebe. Ausgehend von Südtirol soll diese Kultur der Streitbeilegung gefördert werden.

Vorgestellt wurde auch eine Vereinbarung zwischen Handelskammer und Verbraucherzentrale mit der die Onlineschlichtung für den Bereich E-Commerce von der Verbraucherzentrale organisiert wird. Es ist vorgesehen, dass der Schlichtungsvorschlag vor der Übermittlung an den Verbraucher und den Betrieb von der Handelskammer begutachtet wird.



**Urlaubsärger?
Das EVZ hilft!**

+39 0471 980 939

info@euroconsumatori.org



Weiters wurden Anreize für eine Beteiligung von Unternehmen geschaffen. So werden alle Südtiroler Unternehmen, welche online verkaufen, dabei kostenlos unterstützt, dass ihre Homepages den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die Tagung in Bozen hat die Gelegenheit geboten die neuen gesetzlichen Normen auf europäischer und nationaler Ebene zu beleuchten und gute Praktiken in Europa vorzustellen. Diesbezüglich wurden der deutsche Onlineschlichter und die neue deutsche Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, beide mit Sitz in Kehl am Rhein vorgestellt. Auch die neue ODR-Plattform der Europäischen Kommission steht in Zukunft als wichtiges Hilfsmittel für die Konsumenten zur Verfügung, vor allem wenn es um grenzüberschreitende Online-Einkäufe geht. Diesbezüglich fungiert auch das Europäische Verbraucherzentrum als Partner für geplagte Online-Einkäufer.

Während somit die Südtiroler Online-Käufer in Zukunft den von der EU gewünschten Zugang zu einer alternativen Streitbeilegungsstelle in beiden Landessprachen kostenlos zur Verfügung haben, gibt es für die übrigen Käufer noch keine günstige Auffangschlichtungsstelle. Daran muss noch gearbeitet werden, unterstrichen die verschiedenen Vertreter der Verbände und Institutionen.

Interview




Dr. Sara Allegrini ist Schlichterin beim onlineschlichter.it

► Frau Allegrini, worin liegen die Vorteile dieser neuen Art von Streitbeilegung?

Der Vorteil liegt darin, dass sowohl VerbraucherInnen als auch Unternehmen auf einfache, schnelle und gänzlich kostenfreie Art ihre Streitfälle im Bereich des e-commerce (also Ankauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet) beilegen können. Dies kann bequem vom eigenen PC bzw. von einem mobilen Gerät aus erfolgen, da die gesamte Schlichtungsprozedur des Onlineschlichter.it online abgewickelt wird. Dies bedeutet auch, dass man zu jeder Zeit einen genauen Überblick über den Stand des Verfahrens hat, und man immer eine direkte Kontaktmöglichkeit zum Schlichter, der den Fall betreut, hat.

► Ist die Schlichtung auch für Unternehmen interessant?

Unsere Schlichtung ist auf jeden Fall auch für Unternehmen interessant, da sie auch für die Unternehmerseite gänzlich kostenfrei ist. Die Südtiroler Unternehmen haben auch noch zusätzliche Vorteile, wenn



ONLINESCHLICHTER.IT

Wie geht's?

1. Beschwerde online übermitteln
2. Wir kontaktieren das Unternehmen und laden es ein, sich in die Schlichtung einzulassen
3. Wir formulieren einen Schlichtungsvorschlag
4. Wenn beide Parteien den Vorschlag akzeptieren, so wird dieser verpflichtend für die Parteien, andernfalls endet das Verfahren und die Parteien können den Rechtsweg einschlagen.

Wenn Sie, als VerbraucherIn oder als UnternehmerIn, Interesse an weiteren Details unserer Tätigkeit haben, so können Sie uns online besuchen. Gerne stehen wir Ihnen auch an unserem Sitz für weitere Informationen zur Verfügung:
 Bozen, Zwölfmalgreinerstr. 2
 Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914,
 mail: info@onlineschlichter.it

sie die Onlineschlichter.it-Klausel in ihre allgemeinen Vertragsbedingungen aufnehmen. Dank eines Einvernehmensprotokolls mit der Handelskammer Bozen werden die Schlichtungsvorschläge in diesem Fall einer Vorabkontrolle durch einen Experten der Handelskammer unterzogen; außerdem erhalten sie Informationen über die neuen, gesetzlich festgelegten, Informationsauflagen zur außergerichtlichen Streitbeilegung für Verbraucherstreitfälle.

► Wer kann eine Beschwerde beim onlineschlichter.it einreichen?

Die Beschwerde kann der Verbraucher, die Verbraucherin einreichen. Damit die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich des onlineschlichter.it hineinfällt, muss eine der Parteien ihren Rechts- bzw. Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol haben. Ein in Südtirol ansässiger Verbraucher kann also gegen jede Firma mit Sitz in Italien oder der EU eine Beschwerde einreichen. So kann auch jeder Verbraucher aus Italien oder der EU um Schlichtung mit einem Südtiroler Unternehmen anfragen. Wir hoffen, dass wir in Kürze durch neue Einvernehmensprotokolle den Dienst noch weiter ausdehnen können.



Walther Andreus, Geschäftsführer der VZS

Walther Andreus

TTIP: Befürchtungen zur Abschaffung von EU-Verbraucherschutzstandards bestätigt

Seit Juli 2013 verhandeln die EU und USA hinter verschlossenen Türen über das transatlantische Freihandels- und Investitionsabkommen (TTIP). Die jetzt von Greenpeace veröffentlichten Texte zeigen deutlich, dass die USA die Risikobewertung in der EU aufweichen will und so das europäische Vorsorgeprinzip geschwächt wird. Damit werden Befürchtungen auch der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) bestätigt, dass die Verhandlungspartner Wirtschafts- und Wachstumsinteressen den Vorrang vor Nachhaltigkeits- und Verbraucheranliegen geben.

Neben dem Lebensmittelmarkt werden im TTIP-Abkommen eine ganze Reihe verbrauchersensibler Bereiche behandelt. Darum sollte die maximale Transparenz Vorrang haben. All diese Bereiche sind von hohem öffentlichem Interesse und gehören daher auch öffentlich debattiert.

In den angesprochenen Texten wird immer wieder auf das Wissenschaftsprinzip verwiesen. Damit könnte die amerikanische Auffassung sich durchsetzen, wonach was nicht endgültig wissenschaftlich bewiesen ist, als unnötige technische Handelsbarriere zu verstehen ist. Es ist gänzlich falsch sich unter Wissenschaftsprinzip unabhängige Forschung vorzustellen. So kommen z.B. im Bereich von Gen-Pflanzen die Forschungsarbeiten aus der Industrie. Unabhängige Kontrollen fehlen einfach. Es geht darum neue Technologien vor allen in der Pflanzen- und Tierzucht zu entwickeln und diese auf den Märkten einzuführen. Das Europäische Vorsorgeprinzip ist dabei ein sehr lästiges Hindernis. Umso weniger ist es verständlich, dass die politischen Vertreter in Europa die Senkung von Standards wie von geschützten geografischen Angaben im Lebensmittelbereich nicht massiv bekämpfen, sondern dagegen nur mit Worten auftreten.

Ein TTIP unter solchen Vorzeichen ist nicht Europa verträglich. Die Europäer sollten bei sich zu Hause entscheiden dürfen, was sie wollen und was nicht. Und sie sollten wissen was in unserem Essen steckt. Die Entscheidungen dürfen nicht in Konzernzentralen getroffen werden, Grundfragen von Rechtsstaat und Demokratie dürfen nicht außen vor bleiben.

Das Märchen von den günstigen Strompreisen

VZS untersucht neue Alperia-Tarife: dem Verbraucher wird eine Mogelpackung verkauft

„Ein Abschlag von bis zu 20 Prozent auf den Energiepreis und eine kostengünstige Leistungserhöhung“, das sind - laut Aussagen von Alperia, dem neuen Energiedienstleister Südtirols mit 225.000 Kunden - die zentralen Punkte des neuen Stromangebots für Südtiroler Haushalte. Und nicht wenige Presseorgane haben in ihren Aufmachern diese Schlagzeilen unterstrichen. Mit diesem Tarifmodell vollziehen die fusionierten Sel und Etschwerke die vielgepriesene „Heimholung des Stroms nach Südtirol“. Ob dabei die Südtiroler Bevölkerung von dieser Fusion mit profitiert ist nicht nur fraglich, sondern eindeutig anhand der nachfolgenden Zahlen zu widerlegen.

Neuer Alperia Welcome Tarif

Dieser verspricht das derzeit günstigste Angebot auf dem freien Markt zu sein. Dies ist eindeutig falsch. Jeder kann sich beim Stromrechner (Trovaofferte) der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas vom Gegenteil überzeugen. Der garantierte Rabatt berechnet auf den Energiepreis des Geschützten Grundversorgungsdienstes: 20% im ersten, 15% im zweiten Jahr und 10% ab dem dritten Jahr stellt sich wie folgt dar.

Leistung 3 kW, Verbrauch pro Jahr 2.700 kWh

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Alperia Welcome	465,07 €	469,65 €	474,23 €
%*	-3,80	-2,86	-1,91
Alperia Welcome „Green“	478,27 €	482,85 €	487,43 €
%*	-1,07	-0,13	0,82
Grundversorgung	483,46 €	483,46 €	483,46 €
Billigster Anbieter	461,99 €	461,99 €	461,99 €
Sel (geschätzt)	435,11 €	435,11 €	435,11 €
AE Premium (geschätzt)	474,23 €	474,23 €	474,23 €

*im Verhältnis zum Grundversorgungsdienst

Um einen Überblick zu bekommen haben wir auch eine Projektion der Tarife auf die nächsten 5 Jahre gemacht:

Gesellschaft	Kosten	Mehrkosten:
5 Jahre Sel 3 kW kosten ...	2.175,57 €	
5 Jahre AE Premium 3 kW kosten ...	2.371,15 €	195,58 €
5 Jahre Alperia 3 kW kosten ...	2.357,42 €	181,85 €
5 Jahre Alperia Green 3 kW kosten ...	2.423,42 €	247,85 €

Es ist zu beachten, dass vor allem die derzeitigen Kunden von Sel (Seltrade) den Strom um 10%, in besonderen Situationen auch noch günstiger, beziehen. Somit der Rat der VZS: Die günstigeren Alt-Verträge sollten nicht leichtfertig aus der Hand gelassen werden. Für Etschwerke-Kunden lohnt sich hingegen ein Wechsel, wenn auch in bescheidenem Ausmaß.

Somit konnte Seltrade in der Vergangenheit seinen Stromtarif bei viel höheren Strom-Großhandelspreisen der letzten Jahre mit einem glatten Abschlag von 10% und mehr verkaufen. Jetzt bei viel geringeren Strompreisen an der Börse geht das bei der neuen Gesellschaft Alperia plötzlich nicht mehr. Im Jahr 2012 betrug der mittlere nationale Einheitspreis (PUN) 75,48 €/MWh; im April 2016 lag er bei 33,72 €/MWh, betrug also knapp die Hälfte. Hier gibt es nur 2 Möglichkeiten: Entweder Alperia muss für ihre Gesellschafter Profitgier betreiben, oder sie muss Kosten für ineffiziente Strukturen abdecken. Beides ist der Beteiligung der Südtiroler Bevölkerung am Stromkuchen gelinde gesagt hinderlich.

Neuer Alperia Welcome Plus Tarif

„Alperia Welcome Plus ist das erste Angebot in Italien, das Ihnen einen exklusiven Rabatt garantiert und darüber hinaus noch einen Bonus von 150 Euro bei einer Leistungserhöhung zusichert.“ so verkauft Alperia ihren Beitrag zur Erhöhung der verfügbaren Leistung von 3,3 kW auf 4,5 kW. Ein Bonus von 150 Euro und ein Rabatt von 10% berechnet auf den Energiepreis des Geschützten Grundversorgungsdienstes wird gewährt. Der Bonus muss bei vorzeitiger Kündigung rückerstattet werden.

Dies bedeutet für einen Haushalt, der die Leistung von 3,3 auf 4,5kW steigern möchte, und gleich viel Strom verbraucht, folgende Mehrkosten:

Leistung 4,5 kW (Wechsel von 3 kW), Jahresverbrauch 2.700 kWh

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Alperia Welcome Plus	673,02 €	673,02 €	755,52 €
%**	22,15	56,27	56,27
%*	-11,47	-11,47	-0,62
Alperia Welcome Plus „Green“	686,22 €	686,22 €	768,72 €
%*	-9,73	-9,73	1,12
Grundversorgung	760,21 €	760,21 €	760,21 €
Billigster Anbieter	736,50 €	736,50 €	736,50 €
Sel (geschätzt)	684,19 €	684,19 €	684,19 €
AE Premium (geschätzt)	750,948 €	750,948 €	750,948 €

*im Verhältnis zum Grundversorgungsdienst // **im Verhältnis zu Grundversorgung mit Leistung 3 kW

NB: Der Bonus von 150 € wurde auf 2 Jahre verteilt, da er bei Kündigung innerhalb von 24 Monaten erstattet werden muss

Mehrkosten pro Jahr bei Wechsel auf 4,5 kW ab dem 2. Jahr: 285,87 €

Gesellschaft	Kosten	Mehrkosten:
5 Jahre Sel 4,5 kW kosten ...	3.420,95 €	
5 Jahre AE Premium 4,5 kW kosten ...	3.754,74 €	333,80 €
5 Jahre Alperia 4,5 kW kosten* ...	3.612,62 €	191,68 €
5 Jahre Alperia 4,5 kW Green kosten* ...	3.678,62 €	257,68 €

*mit Bonus von 150 € für Wechsel zu 4,5 kW

Wir möchten daran erinnern, dass in Deutschland trotz den etwas höheren Strompreises die Haushalte bis über 12 kW Leistung beanspruchen können ohne dass der Grundpreis (also jener für 3,3 kW Leistung) erhöht wird.

Grüne Energie

„Zum monatlichen Preis von nur einem Kaffee garantierten wir die Lieferung von Energie welche zu 100% aus Südtiroler Wasserkraft stammt.“ Was früher selbstverständlich war und im Grunde als Südtirol-Standard gilt schlägt nunmehr mit 13,20 Euro pro Jahr auf den Stromrechnungen der Südtiroler Kunden zu Buche. Wir berechnen diesen Aufpreis nunmehr immer mit, da wir überzeugt sind, dass dies das mindeste ist, was den Südtirolern zusteht.

Wettbewerb

Mit dem für die Altkunden noch gültigen Seltrade Stromtarif hatten die Südtiroler Kunden im Durchschnitt das beste Angebot des freien Marktes zur Verfügung. Unseres Erachtens wären noch größeren Abschläge möglich gewesen. Leider hat auch eine diesbezügliche Initiative der Verbraucherzentrale Südtirol zum „gemeinsamen Einkauf“ keinen Durchbruch geschafft. Nichtsdestotrotz sind die Angebote von Alperia nicht mehr die besten und schränken somit den Preiswettbewerb ein.

Ist auch die Strompolitik gescheitert? Gratisstrom kann noch Beteiligung am Südtiroler Stromkuchen bringen.

Die neuen Alperia Tarife sind nicht die besten am Markt. Somit bringen sie für die Südtiroler Kunden sicher keine Beteiligung am Stromkuchen Südtirols. Hier kann nur mehr der von der Verbraucherzentrale Südtirol vor einiger Zeit ins Spiel gebrachte Gratisstrom von 300 kWh je Bürger und Jahr für Abhilfe sorgen (Details dazu in unserer Pressemitteilung vom 02.07.2015, siehe www.verbraucherzentrale.it). Es ist ein Gebot der Stunde, den Artikel 13 des Autonomiestatuts endlich umzusetzen und dabei nur die Spitzenverdiener auszuschließen. Familien mit beiden Eltern als Einkommensbeziehern sollten auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Der abschließende Kommentar der VZS zu den Alperia-Tarifen: Bei diesen stattlichen Preisen verdienen sich die Kunden mehr als eine Schachtel Pralinen. Angesichts des eingeschlagenen Weges wird die Verbraucherzentrale Südtirol eine vermeintliche Übervorteilung der Kunden ganz genau im Auge behalten.

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



 **Finanzdienstleistungen**

Darlehen mit Zinsuntergrenze

Beträchtliche Einsparungen durch Neuverhandlungen oder Surrogation möglich. Geld zurück? Die VZS empfiehlt die Verjährungsfrist zu unterbrechen!

Beim leidigen Thema Zinsuntergrenze hat das Vorgehen der VZS zweifellos dazu beigetragen, dass die Untergrenze bei Hypothekendarlehen nicht mehr angewandt wird. Darlehensnehmer konnten dadurch im Zuge von Neuverhandlungen oder Surrogationen große Einsparungen erzielen.

Nach Berechnungen der VZS spart eine Familie, welche ein Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren, einer Untergrenze von 3% und einer Restschuld von 110.000 Euro hat, beim Wegfallen der Untergrenze bis zu 14.000 Euro.

Es gibt auch Darlehensnehmer, die durch eine Surrogation (das Darlehen wird auf eine andere Bank überschrieben) Einsparungen bis zu 50.000 Euro erzielen konnten. Deshalb empfiehlt die VZS all Jenen, welche noch von der Zinsuntergrenze betroffen sind, mit der Bank in Neuverhandlungen zu treten oder eine Surrogation in Betracht zu ziehen.

Für die Vergangenheit bleibt noch offen, ob die KundInnen, welche aufgrund der angewandten Zinsuntergrenze in den letzten Jahren (ab 2010) höhere Zinsen zahlen mussten, eventuelle Schadensersatzansprüche oder Rückforderungsansprüche gegen die Banken geltend machen können.

Vor kurzem hat die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt 14 Raiffeisenkassen sowie den Raiffeisenverband wegen einer Kartellabsprache abgestraft; **diese betraf auch die Zinsuntergrenze der Darlehen.**

Wer in der Vergangenheit, auch vor 2010, ein Darlehen oder einen anderen Kreditvertrag mit einer Zinsuntergrenze mit seiner Bank – unabhängig davon, ob diese von der Verfügung der Antitrustbehörde betroffen ist oder nicht – abgeschlossen hat, tut gut daran, mit einem entsprechenden Schreiben an die Bank einen eventuellen Rückforderungsanspruch für durch die Zinsuntergrenze zu viel bezahlten Beträge bzw. einen Schadensersatz vorzumerken, vorbehaltlich anderer Rechte, die sich in Zukunft abzeichnen könnten, eventuell auch in gerichtlichen Verfahren. Dies gilt sowohl für **VerbraucherInnen, als auch für Darlehen von landwirtschaftlichen Betrieben oder kleinen und mittleren Unternehmen.**

Abseits der von der Antitrustbehörde abgestraften Banken arbeitet die VZS nämlich derzeit noch an weiteren Initiativen, anhand derer abgeklärt werden soll, ob die Untergrenze-Klauseln legitim sind oder nicht – diese könnten jedoch auch erst in späteren Momenten Lösungen aufs Tapet bringen.



Die VZS stellt für Interessierte, nach vorhergehender Terminvereinbarung, einen Musterbrief zur Unterbrechung der Verjährung bereit. (Tel. 0471/975597).



Konsumentenrecht & Werbung

„Chargeback“ - Rückerstattung bei Kreditkartenzahlungen

Verbraucherschützer fordern Gesetzesänderung, um besseren Schutz bei Kreditkartenzahlungen zu erwirken

Das Gesetz über die Zahlungsdienste im Binnenmarkt (GvD Nr. 11/2010) behandelt auch das sog. Chargeback, also die Rückerstattung an den Benutzer einer Kreditkarte der von diesem beanstandeten Summe vonseiten des Kreditkartenunternehmens. Der gesetzlich vorgesehene Schutz erscheint den Verbraucherschützern aber, gerade bei Internetkäufen, zu gering.

Immer mehr Verbraucher nutzen das Internet für ihre Einkäufe und bezahlen dort mit Kreditkarte. Die Verbraucherschützer sind daher der Ansicht, dass der Schutz bei Online-Kreditkartenzahlungen erhöht werden muss.

Bisher sieht das italienische Gesetz die Rückerstattung des Geldes an den Karteninhaber nämlich nur in zwei Fällen vor, und zwar bei unberechtigten Abbuchungen (Stichwort: Kreditkartenmissbrauch) und bei berechtigten, jedoch falsch ausgeführten Abbuchungen (z. B. doppelte Abbuchung des Betrages, Abbuchung eines höheren Betrages) von der Kreditkarte.

Keine explizite Möglichkeit der Rückerstattung sieht das Dekret hingegen in den Fällen vor, in welchen die Ware oder Dienstleistung, die Vertragsgegenstand ist, nicht

geliefert wurde sowie im Fall eines Konkurses oder einer Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers und der damit verbundenen Nichtlieferung bzw. fehlenden Rückerstattung des Kaufpreises.

„In der Praxis ist es zwar so, dass im Fall eines Konkurses des Unternehmens dem Verbraucher in manchen Fällen das Geld vonseiten des Kreditkartenunternehmens erstattet wird, jedoch möchten wir für die Verbraucher erreichen, dass diese einen rechtlichen Anspruch darauf haben“, so Walther Andreas, Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS).

Die Rechtsberaterinnen des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) ergänzen: „Da immer mehr Verbraucher ihre Einkäufe online erledigen und es für die Europäische Kommission eine Priorität ist, den digitalen Binnenmarkt zu vollenden, erscheint es uns besonders wichtig, dass der Verbraucherschutz auch im Hinblick auf die Bezahlung mit Kreditkarte erhöht wird. Damit wird gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher in den Internethandel gestärkt.“

Die VZS und das EVZ haben daher gemeinsam einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet und diesen dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen unterbreitet. Wird dieser angenommen, kann der Käufer in Zukunft bei einer Bezahlung mit Kreditkarte, auch im Falle einer fehlenden Lieferung der bereits bezahlten Ware oder Dienstleistung, innerhalb der vereinbarten Frist, oder im Falle eines Konkurses des Unternehmens, auf das Chargeback, also die Rückerstattung durch das Kreditkartenunternehmen pochen. Damit würde er auch in diesen Fällen über einen schnellen Schutzmechanismus verfügen.



Versicherung & Vorsorge

Vorsicht bei Kapital-Lebensversicherungen!

6 Punkte zum kritischen durchleuchten Ihres Lebensversicherungsvertrages

Jüngst trafen sich die Verbraucherorganisationen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde Ivass um über Lebensversicherungsprodukte und die damit verbundenen Probleme zu sprechen. Wie auch hier in Südtirol gibt es italienweit sehr viele Probleme bei diesen Versicherungsprodukten.

Die Verträge sind oft sehr komplex und die VerbraucherInnen haben große Schwierigkeiten zu verstehen, was genau unterzeichnet wurde. Es handelt sich nicht nur um Verträge, bei denen das finanzielle Risiko komplett von den Versicherten zu tragen ist, obwohl ihnen dies nicht bewusst ist, sondern auch um Verträge, die aufgrund der hohen Kosten kaum Gewinne einfahren können.

Angesichts der stetig wachsenden Problematik wurden 6 Punkte erarbeitet, mit denen die VerbraucherInnen die Verträge kritisch durchleuchten können, um zu verstehen, ob sie möglicherweise einem schlechten Produkt bzw. einer unseriösen Beratung zum Opfer gefallen sind.

Folgende Aspekte sind kritisch zu durchleuchten:

- ▶ Muss ich mir den ganzen Papierstapel an vorvertraglichen Informationen wirklich durchlesen?
- ▶ Kann ich es mir leisten, finanzielle Risiken einzugehen?
- ▶ Was kostet mich meine Lebensversicherung?
- ▶ Welche Sicherheit geben mir diese Worte?
- ▶ Braucht es all diese Fragen zu meiner Person?
- ▶ Wo befindet sich mein Kapital?

i Genauere Informationen auf: www.verbraucherzentrale.it; in der VZS steht auch eine spezifische Fachberatung für den Bereich Versicherungen zur Verfügung.

WWW

▶ Weitere Informationen auch unter www.verbraucherzentrale.it



Klimaschutz

VZS fordert: keine Neuzulassung für Glyphosat

Das EU-Parlament hat erst vor wenigen Tagen vorgeschlagen, Glyphosat wieder zuzulassen, und zwar für einen kürzeren Zeitraum (7 Jahre anstatt 15), NICHT vor der Ernte und NICHT für private Verwender (Hausgärten). Glyphosat ist das am meisten eingesetzte Unkrautvernichtungsmittel weltweit. Durch die Entwicklung von gentechnisch veränderten herbizidresistenten Pflanzen, die gegen den Wirkstoff resistent sind, ist der Einsatz von Glyphosat insbesondere in Nord- und Südamerika noch weiter angestiegen.

Verschiedenen Behörden und Institutionen, wie die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation WHO), die WHO selbst, das Deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung und die europäische Lebensmittelbehörde EFSA vertreten derzeit unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Glyphosat.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale darf ein solcher Wissenschaftsstreit nicht auf dem Rücken und zum Schaden der Verbraucher und Verbraucherinnen ausgetragen werden. Die Verbraucherzentrale Südtirol appelliert daran, in Bezug auf die Entscheidung über die Zulassung von Glyphosat das europäische Vorsorgeprinzip (laut EU-Basisverordnung 178/2002) konsequent anzuwenden: **solange die gesundheitlichen Auswirkungen von Glyphosat wissenschaftlich umstritten sind, muss im Zweifel zum Schutze der Verbraucher und**

Verbraucherinnen gehandelt werden. Ein Wirkstoff wie Glyphosat, für den es substantielle Hinweise auf gesundheitliche Risiken gibt, darf nicht neuerlich zugelassen werden! Die Verbraucherzentrale Südtirol forderte daher in einem offenen Brief den zuständigen Kommissar für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit auf, die Zulassung für Glyphosat nicht zu erteilen und das Mittel künftig zu verbieten, wie es das europäische Vorsorgeprinzip gebietet. Ein Risiko für die Gesundheit der Menschen darf nicht eingegangen werden.

i Weitere Informationen auf www.verbraucherzentrale.it.



Haushalt & Kleidung

Möbelbonus von 16.000 Euro für „junge Paare“: wer, wann, wie, was?

Im Stabilitätsgesetz für 2016 hat der Gesetzgeber eine Art Starthilfe für junge Paare, die gemeinsam wohnen, vorgesehen. Leider war der Gesetzestext ziemlich allgemein formuliert, und es herrschten einige Zweifel in Bezug auf den Möbelbonus.

Nun hat die Agentur für Einnahmen (mit Rundschreiben Nr. 7/E vom 31.03.2016) Abhilfe geschaffen, und genaueres über die Voraussetzungen für diesen Bonus und dessen Anwendung verlautbaren lassen.

In aller Kürze

Anspruch auf einen Steuerbonus von maximal 8.000 Euro bei Ankauf von Möbeln im Wert von 16.000 Euro für die Erstwohnung

haben junge Paare (verheiratet oder seit 3 Jahren zusammenlebend, einer der Partner muss unter 35 sein), die im Jahr 2015 oder 2016 eine Erstwohnung erworben haben. Der Steuerbonus erfolgt durch Abzug von der Einkommenssteuer in gleichen Raten über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Im Informationsblatt „Steuerbonus auf Möbelkauf für junge Paare“ hat die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) alle Details in Bezug auf Berechtigte, Fristen, Höchstbeträge, Kumulierbarkeit mit anderen Boni, usw. zusammengefasst. Das Infoblatt ist auf www.verbraucherzentrale.it sowie in allen Geschäftsstellen der VZS erhältlich.

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



Kurz & bündig · Kurz & bündig

Wohnbau: den Spießrutenlauf „ewige“ Konventionierung endlich abschaffen


VZS: Geldsparen unattraktiv, daher Immobilien-Sparen bei der Erstwohnung fördern

Vor 8 Jahren wurde das Landesraumordnungsgesetz geändert, und die vormalige 20jährige Bindung bei konventionierten Wohnungen in eine zeitlich unbegrenzte und somit ewige Bindung umgewandelt. Konventionierung (laut Art. 79) bedeutet, dass die Wohnung nur an provinzansässige oder hier Arbeitende weiterveräußert werden darf und nicht zum Marktwert, sondern nur zum Landesmietzins an ortsansässige oder hier Arbeitende vermietet werden darf. Im Ausgleich hierfür fallen für den Bauherrn keine Erschließungskosten an.

Was auf ersten Blick ziemlich gradlinig und auch sinnig erscheint (Wohnungen werden billiger gebaut und stehen dann für die örtliche Bevölkerung zur Verfügung), bringt jedoch nicht für alle Beteiligten Vorteile.

Dies beginnt bereits beim Kaufpreis: konventionierte Wohnungen sind nämlich keinesfalls billiger als andere Immobilien, d.h. dass die Einsparung bei den Erschließungskosten meist bei den Baufirmen verbleibt. Möchte man die gekaufte Wohnung später vermieten, so muss dies zum Landesmietzins erfolgen, der unterhalb des Marktmietzins liegt. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Konventionierung auch dann greift, wenn für den Bau bzw. Kauf keinerlei Fördermaßnahmen des Landes in Anspruch genommen werden.

„Im Sinne einer gerechten Auflagenverteilung sollte hier dringend eine neue Regelung angedacht werden“ meint der Vorstand der Verbraucherzentrale Südtirol.

 Weitere Informationen auf: www.verbraucherzentrale.it

Steuerbonus bei Minikondominien: Vereinfachung der steuerlichen Auflagen

Mit Rundschreiben Nr. 3/E vom 2 März 2016 hat die Agentur der Einnahmen weitere Klarstellungen bezüglich der steuerlichen Auflagen erlassen, welche zu erfüllen sind, um in den Genuss der steuerlichen Vergünstigungen im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten (Steuerabzug 50% im Sinne von Art. 16-bis DPR 917/86) und der energetischen Sanierung (Steuerabzug 65%) zu gelangen, wenn es sich dabei um Eingriffe am Gesamtgebäude handelt und dieses als „Mini-Kondominium“ eingestuft wird (d.h. Mehrfamilienhaus mit mehr als einem Eigentümer und bis zu acht Wohneinheiten). Zum Zwecke der Vereinfachung der bürokratischen Auflagen hat die Agentur der Einnahmen die Problematik neuerdings überprüft, und mit Rundschreiben Nr. 3/E vom 2. März 2016 die Forderung nach einer eigenen Steuernummer für Mini-Kondominien zurückgenommen.

Kurz: man muss nicht mehr für das „Mini-Kondominium“ eine eigene Steuernummer beantragen. Die auf Grund der vorherigen oben angeführten Bestimmungen erfolgten Handlungen sind als richtig zu betrachten. Es wird empfohlen, sich bei Inanspruchnahme

der Steuervergünstigungen auf jeden Fall möglichst genau an die steuerlichen Vorschriften zu halten, um nicht nachträglich Streichungen des Steuerbonus und Strafen zu riskieren. Die Verbraucherzentrale steht Ihnen für diesbezügliche Informationen gerne zur Verfügung.

Forderung der Banca d'Italia: Negativ-Zinsen anwenden Wohnbaudarlehen: Basisparameter fallen weiter

Vor einigen Wochen hat die Banca d'Italia eine Mitteilung an die Banken übermittelt, in welcher sie die Banken dazu auffordert, die negativen Parameter (Euribor 1M, 3M oder 6M) vom Spread (Zinsaufschlag) abzuziehen. Auslöser waren mehrere Beschwerden, die bei Banca d'Italia eingegangen sind und in denen beanstandet wurde, dass die Banken stillschweigend eine Nullgrenze bei den Basisparametern angewandt haben.

Das Bankenaufsichtsorgan hat die Banken dazu ermahnt, die Vertragsbestimmungen einzuhalten, und nicht eine Untergrenze von Null für die negativen Zinssatzparameter anzuwenden. Auch die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat einen solchen Fall begleitet und konnte durchsetzen, dass der negati-

ve Parameter (Euribor 3M) vom Spread abgezogen wird.

Alle Darlehensnehmer, die von keiner Untergrenze betroffen sind, sollten kontrollieren, ob der negative Parameter vom Spread abgezogen wird.

Die EURIBOR-Zinssätze sind in letzter Zeit nochmals gesunken und werden aller Wahrscheinlichkeit weiter sinken, nachdem die Europäische Zentralbank (EZB) am 16.03.16 die Einlagefazilität weiter gesenkt hat, und diese nun bei -0,40% liegt. Eine Verrechnung des negativen EURIBORs bedeutet für den Kreditnehmer, eine geringere Rate zu bezahlen. So führt z.B. bei einem Kredit von 200.000 Euro mit einem Spread von 1,5% und einer Laufzeit von 15 Jahren die Verrechnung mit dem EURIBOR 1M (-0,33%) zu einer **Einsparung von knapp 360 Euro im Jahr** gegenüber einer Anwendung der „Nullgrenze“.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

 **„Immobilien-Renten-Darlehen“ - Immobilienverrentung**

VZS: eine gute Gelegenheit oder ein Gefallen an die Banken?


Wer seine Rente im Alter aufbessern will, kann das mithilfe seines eigenen Hauses oder seiner Eigentumswohnung machen, und trotzdem weiterhin darin wohnen bleiben.

Mit einem „Immobilien-Renten-Darlehen“ (im Original: prestito vitalizio ipotecario) kann ein Immobilienbesitzer, der über 60 Jahre alt ist, von der Bank ein Darlehen erhalten, und dafür als Garantie eine Hypothek ersten Grades auf die Immobilie eintragen. Zu Lebzeiten braucht sich der Darlehensnehmer nicht um die Rückzahlung des Darlehens zu kümmern. Beschließen dann die Erben nach dem Ableben des Darlehensnehmers, den geschuldeten Betrag nicht zurückzubezahlen, kann die Bank die Immobilie verkaufen und so das Geld wieder hereinholen.

Diese Form von Darlehen erlaubt es also dem Besitzer einer Immobilie, einen Teil des Werts der Immobilie in Liquidität zu verwandeln. Verstirbt der Kreditnehmer, können die Erben entscheiden, ob sie den Kredit tilgen wollen, oder die mit der Hypothek belegte Immobilie verkaufen wollen. Im ersten Fall zahlen sie den geschuldeten Betrag zurück, wobei sie die Zahlungsmodalitäten mit der Bank vereinbaren können: in Raten über einen bestimmten Zeitraum oder mit einer einmaligen Zahlung am Ende der Finanzierungsperiode.

Da nun die Normen komplett sind, gilt es, auf die Angebote der Banken zu warten. Erst dann kann die effektive Günstigkeit dieser Finanzierungsform beurteilt werden. In Krisenzeiten könnte dies für manchen sofortige Verfügbarkeit von Kapital bedeuten, aber man muss sicherlich die für die Tilgung vereinbarten Bedingungen genau unter die Lupe nehmen. Und auf jeden Fall wird es ratsam sein, die Entscheidungen mit der Familie durchzusprechen, um die Erben vor unliebsamen Überraschungen zu bewahren. Da aus der Erfahrung in anderen Ländern mit hohen Effektivzinsen zu rechnen ist, dürfte die Immobilienverrentung vor allem für kinderlose Rentner interessant sein.



 **Roaming im EU-Ausland: Eingabe gegen automatisch aktivierte Pakete Südtirol besonders betroffen VZS: besser Dienste nach eigenem Bedarf aussuchen!**

Seit 30. April gelten in der EU neue Höchstpreise für mobiles Telefonieren und Surfen im EU-Ausland. Die Mobilfunk-Betreiber haben offensichtlich auf die Neuerung reagiert, und ihren KundInnen „vor-geschürte“ **Auslandspakete zum Preis von ca. 2 bis 6 Euro pro Tag** der Nutzung aktiviert. Das Problem dabei: wenige KundInnen wissen genau Bescheid, was mit dem neuen Roaming-LimitseineinzelnAnruf,eineSMSoder eine kurze Internetverbindung kosten würde. Ob dieses „Auto-Aktivieren“ eines Vertragszusatzes auch wirklich den Prinzipien der Vertragsfairness entspricht, werden die Aufsichtsbehörden entscheiden müssen. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat entsprechende Eingaben bei der Aufsichtsbehörde für das Telekommunikationswesen AGCOM und der Marktaufsichtsbehörde AGCM eingereicht. Einige KundInnen melden uns, dass es ziemlich schwierig oder nahezu unmöglich ist, die vor-aktivierten Pakete wieder zu deaktivieren; auch dies wurde in den Eingaben berücksichtigt. Auf jeden Fall gilt: vor dem Start sollten die Einstellungen des Smartphones kurz durchgecheckt werden, damit nicht automatische Updates im Hintergrund Abbuchungen im dreistelligen Bereich verursachen. In der VZS steht eine eigene Beratung für den Bereich Telefonie zur Verfügung.


 **Energiesparen beim Kühlen und Gefrieren**

Die Tage werden länger und wärmer. Die Heizung wird weniger mehr gebraucht und auch das Licht bleibt immer öfter abgeschaltet. Der saisonbedingte Spareffekt kann durch ein paar zusätzliche Handgriffe noch weiter gesteigert werden.

Der Frühjahrsputz bietet sich geradezu an, um Kühl- und Gefriergeräte von der lästigen Eisschicht zu befreien. Im Handumdrehen können bei einem Gefrierschrank rund 6% des Energieverbrauches eingespart werden, denn 1 Millimeter Eis erhöht den Energieverbrauch um eben 6%.

Der Stromverbrauch für das Kühlen und Gefrieren beträgt rund ¼ des gesamten Stromverbrauches eines durchschnittlichen Haushalts. Durch das Abtauen der Geräte kann somit einiges an kostbarer Energie und Geld eingespart werden.


 **Weitere Tipps auf:** www.verbraucherzentrale.it.

 **Autoversicherung - „Black Box“ Günstige Prämien – wenn Sie sich überwachen lassen**

Im Frühsommer sollte der Senat über einen Gesetzesentwurf befinden, der einige Neuigkeiten im Bereich der Autohaftpflichtversicherung mit sich bringt. Unter diesen findet sich auch eine Regelung, die in ganz bestimmten Fällen einen obligatorischen Preisnachlass vorsieht.

So sieht der Entwurf unter anderem auch eine „erhebliche“ Reduzierung der Prämie bei Installation einer sogenannten „Black Box“ vor. Dies ist ein Gerät, das im Fahrzeug angebracht wird und das Fahrverhalten des Versicherten aufzeichnet. Auf diese Weise soll dem Versicherungsbetrug entgegen gewirkt werden, das Gerät soll bei der Rekonstruktion von Unfällen helfen und gleichzeitig sollen so die Tarife gesenkt werden. Die VZS hat bereits 2014 zwei konkrete Probleme dieser Geräte aufgezeigt: zum einen die Gesundheitsrisiken und zum anderen der Eingriff in die Privatsphäre.

Wer eine Black Box installiert, holt sich de facto einen „Spion“ ins Fahrzeug: einmal installiert, sammelt das Gerät Informationen über das Fahrverhalten des Versicherten und leitet diese an die Versicherung bzw. an eine dritte Gesellschaft weiter. Der Versicherte wird praktisch auf jedem Meter überwacht, und dabei völlig im Dunkeln darüber gelassen, wohin seine Daten fließen und was mit ihnen geschieht.

 **Weitere Informationen:** www.verbraucherzentrale.it.

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Impressum

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914

info@verbraucherzentrale.it - www.verbraucherzentrale.it

Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995

Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe

Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas

Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.

Koordination & Grafik: ma.ma promotion

Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.

Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des
Verbraucherschutzes in Südtirol.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92). Die Verbraucherzentrale hilft jährlich fast 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung. Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreinerstraße 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10:00-14:00, Di+Do 10:00-12:00 + 14:00-16:00, Fr 8:30-12:30
- Außenstellen**
Brixen, Säbenertorgasse 3 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 + 14:00-17:00
Bruneck, Stegenerstraße 8 (0474-551022) Mo: 9:00-12:00 + 14:30-18:00, Di und Do 9:00-12:00
Gadertal, St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
Klausen, Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
Mals, Bahnhofstraße 17 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
Meran, Goethestraße 8 (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
Neumarkt, Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
Schlanders, Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. Do im Monat 9:00-12:00
Sterzing, Neustadt 21 (0472-723755), Mo von 9:30-12:30
Partnerstelle: CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo: 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: *(Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)*

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“: 2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung „Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal www.verbraucherzentrale.it (mit aktuellen Infos, Marktübersichten, Online-Rechnern, Musterbriefen und vielem mehr)
- Europäische Verbraucher-Infos: www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch: www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet: www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Di 9:00-12:30 + 14:00-16:30, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbraucherthemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Verbrauchermobil

Juni

03	15:00-17:00 Sinich, V.-Veneto-Platz
06	09:00-10:00 Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 Kastelruth, Kraus-Platz
07	09:30-11:30 Welsberg, Rieder Platz
08	09:30-11:30 Mittwald, Kirchplatz
09	09:30-11:30 St. Walburg Ulten, Parkplatz Altersheim
13	09:30-11:30 Wiesen, Kirchplatz
14	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
15	09:30-11:30 Franzensfeste, Gemeindeplatz
17	09:30-11:30 Neumarkt, Hauptplatz
20	09:30-11:30 Aldein, Dorfplatz
22	09:30-11:30 St. Leonhard, Raiffeisenplatz
24	09:30-11:30 St. Martin i. Pass., Dorfplatz
27	09:30-11:30 Gossensass, Dorfplatz
29	15:00-17:00 Bruneck, Graben
30	09:30-11:30 Marling, Gemeindeplatz

Juli

01	09:30-11:30 Tisens, Gemeindeplatz
02	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
04	09:30-11:30 Altrei, Gemeindeplatz
05	09:30-11:30 Rodeneck, K.-v.-Rodank-Platz
06	09:30-11:30 Plaus, Gemeindeplatz
07	09:30-11:30 Mühlbach, Gasthaus Zur Linde
09	09:30-11:30 Sand in Taufers, Gemeindeplatz
12	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
27	15:00-17:00 Bruneck, Graben

August

04	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
09	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
19	09:30-11:30 Neumarkt, Hauptplatz
26	09:30-11:30 St. Martin i. Pass., Dorfplatz
27	09:30-11:30 Proveis, Dorfplatz
29	09:30-11:30 Eppan, H.-W.-Tyrol-Platz
31	15:00-17:00 Bruneck, Graben

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen

Die SteuerzahlerInnen können 5 Promille der Einkommenssteuer für Organisationen zur Förderung des Sozialwesens bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.